Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 69 (1982)

Heft: 4: Medienerziehung am Beispiel Werbung II

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

144 schweizer schule 4/82

- Die aktive Frau und Mutter ist sich ihrer Würde bewusst und lässt sich weder versklaven, noch ihre Persönlichkeit vermiesen.
- Die aktive Frau und Mutter fühlt sich berufen, Leben zu schützen und eine menschliche Welt mit mehr Liebe aufzubauen.
- 10. Die aktive Frau und Mutter weiss sich als Frau und Mutter allen Menschen verpflichtet.

Können Sie solche kirchliche Entwicklungshilfe bejahen – oder bleibt sie ein rotes Tuch?

Cécile John

Aus den Kantonen

Zürich: Die psychische Tauglichkeit eines Lehramtsanwärters

Im Kanton Zürich ist vom Regierungsrat als Rekursinstanz einem Studenten die endgültige Aufnahme in das Seminar für pädagogische Grundausbildung verweigert worden. Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diesen Entscheid mit drei Stimmen gegen zwei als willkürlich aufgehoben.

Die Aufnahme in diese Lehrerbildungsanstalt ist von gesundheitlicher Eignung zum Ausüben des Lehrerberufes abhängig. Aus den vom Kandidaten eingereichten ärztlichen Unterlagen war hervorgegangen, dass er aus psychiatrischen Gründen vom Militärdienst befreit worden war. Der Waffenplatzpsychiater verweigerte jedoch dem kantonalen Schularzt die Herausgabe des entsprechenden Gutachtens, vermutlich gestützt auf das ärztliche Geheimnis und auf Dienstvorschriften. Als der Student vom Erziehungsrat nicht in das Seminar aufgenommen wurde, ordnete der Regierungsrat eine psychiatrische Abklärung an, auf Grund deren der Ausschluss dann definitiv erklärt wurde. Das Bundesgericht hob diesen Entscheid nach einigem Zögern auf, unter anderem, weil die Behörde dem Experten nur Fragen gestellt hatte, die auf eine Charakterprüfung und nicht auf eine gesundheitliche Abklärung hinausliefen. Das Gutachten, das übrigens das Bestehen psychopathologischer Merkmale verneinte, attestierte denn auch dem jungen Mann eine etwas ungewöhnliche, unkonsolidierte Charakterstruktur. Weil für eine solche Charakteranalyse die gesetzliche Grundlage fehlt und deren Ergebnis zweckwidrig und fälschlich im Sinne eines Krankheitsattests ausgewertet worden sei, erklärte das Bundesgericht das Vorgehen des Regierungsrates für willkürlich. Es räumte zwar ein, dass der Gesundheitsbegriff für Lehrer sehr weit und berufsspezifisch aufgefasst werden könne. Eine Minderheit der Richter hätte den Entscheid des Regierungsrates gerade noch als vertretbar erachtet, weil das Bundesgericht nur bei eigentlicher Willkür einschreiten kann.

Mangels Anfechtung blieb dem Gericht eine Beanstandung vorgekommener Verfahrensfehler verwehrt. (NZZ)

Luzern: Zum Gedenken an alt Erziehungsdirektor Dr. Hans Rogger

Mit alt Regierungsdirektor Dr. Hans Rogger ist ein Politiker von Format gestorben, dem das Luzerner Bildungswesen entscheidende Anregungen und die Realisierung wichtigster Werke verdankt. Die ehemaligen Mitarbeiter, die Erziehungsdirektor Dr. Rogger zum Vorgesetzten hatten, trauern zudem um ihren einstigen Chef, der das Departement zielstrebig, aber mit grossem Wohlwollen und Verständnis für den einzelnen Mitarbeiter, geführt hat. Als Dr. Rogger im Jahre 1955 das Justizdepartement mit dem Erziehungsdepartement tauschte, fiel ihm als erste Aufgabe der Vollzug des neuen Erziehungsgesetzes von 1953 zu. Er packte die heikle Aufgabe - es ging unter anderem darum, das achte obligatorische Schuljahr einzuführen - mit jener Energie und Nüchternheit an, die ihn auch bei den späteren Realisationen auszeichnete. Die 16 Jahre der Amtsdauer von Dr. Rogger waren denn auch von einer pausenlosen, manchmal fast hektischen Aufbauarbeit geprägt. Es war keineswegs bloss Bildungseuphorie; für Erziehungdirektor Dr. Rogger ging es vielmehr um das handfeste Ziel, den Kanton Luzern zeitgemäss auszurüsten und ihn durch bessere Bildungsgrundlagen auch wirtschaftlich und politisch zu stärken. Es ist dabei bezeichnend, dass die erste und letzte der vielen unter Regierungsrat Dr. Rogger neu errichteten Schulen solche der Technik und der Wirtschaft sind: 1957 das Zentralschweizerische Technikum und 1971 die Höhere Wirtschafts und Verwaltungsschule.

Diesen sachlichen, aber wenn nötig mit leidenschaftlichen Nachdruck verfolgten Zielen entsprach sein Wesen, das wir Mitarbeiter erfahren durften. Wer ihm, von pädagogischer oder anderer schweizer schule 4/82

Begeisterung getragen, Pläne und Visionen vorlegte, sah sich hin und wieder durch ganz einfache Fragen irritiert, die dem hohen Gegenstand nicht angemessen schienen, aber mitten in den Kern der Sache trafen. Wer anderseits einen Rat oder eine Weisung brauchte, hatte jederzeit ohne Zeremoniell Zugang und erhielt auch das nötige Verständnis oder gar väterliche Ratschläge.

Das Luzerner Bildungswesen hat in Dr. Rogger einen grossen Förderer verloren. Wir werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

> Für die ehemaligen Mitarbeiter Moritz Arnet, Departementssekretär

Leserbriefe

Betrifft: «Was meinen Sie dazu?» Februar 1982

Sehr geehrter Herr Redaktor

Ihr Leitwort zur Februar-Nummer «Rückkehr zur alten Pädagogik?» hat mich in zweifacher Weise angesprochen, einmal als an Erziehungsfragen Interessierter, zum zweiten als Schriftsteller. Die Erziehung der Jugend von heute bestimmt die Zukunft, in der wir einmal leben werden.

Nach meinem Dafürhalten sollte sich die Pädagogik endlich die Erkenntnisse der modernen Psychologie zu eigen machen über die unabsehbaren Folgen von Gewalt im Schulzimmer, Folgen nicht nur auf den einzelnen Schüler, sondern auf den Klassenverband. Wenn es uns nicht gelingt, die Gewalt aus dem Schulzimmer herauszuhalten, haben wir als Ergebnis «Menschen ohne Rückgrat», deren es schon zuviele gibt, wie die Liedermacherin Bettina Wegner singt. Wer sich dafür interessiert, wie man ohne Gewalt mit schwierigen Schülern zurande kommt, dem möchte ich die Bücher von Alfons Simon aus dem Topia-Verlag «Verstehen und Helfen» und «Helga» empfehlen, sowie von Torey Hayden «Sheila».

der lehrerberater

(herrn W. gewidmet)
er berät lehrer
in schwierigen fällen
wenn er unterrichtet nicht klappt
wenn die kinder stören
hauen sie auf den tisch!
was ihnen fehlt
ist die starke hand
das vorbild
sie gehorchen

die einfachste lösung dann herrscht ruhe (-und angst) wer nicht spurt wird weggeschickt die einfache lösung des lehrerberaters der erfolg die endlösung der krieg

> Werner Ort Schriftsteller und Lektor 23. 2. 1982

Betrifft: Unterrichtshilfe des WWF

Sehr geehrter Herr Dr. Hüppi

Die Redaktion der NZZ hat das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung gebeten, die Unterrichtshilfe des WWF Schweiz und der Schweiz. Energiestiftung auf ihren sachlichen Gehalt und wissenschaftliche Korrektheit zu überprüfen. Als Institut, das sich seit über 25 Jahren mit dieser Materie befasst, betrachten wir uns dazu legitimiert und haben deshalb diesen Auftrag gerne angenommen. Gemäss Art. 2 der Verordnung über Organisation und Betrieb des EIR des Bundesrates vom 11. Oktober 1971 sind wir dazu auch rechtlich befugt, denn das EIR hat zum Zweck: Forschung, Dienstleistung und Ausbildung auf dem Gebiete der Kernenergie und deren Anwendung.

Im Einvernehmen mit der Redaktion der NZZ dürfen wir Ihnen die Stellungnahme des EIR zu dieser Unterrichtshilfe für Ihre Fachzeitung zur Verfügung stellen mit der Bitte, sie Ihrer Leserschaft zur Kenntnis zu bringen unter Quellenangabe NZZ/EIR.